

# **Geschäftsordnung**

## **der**

## **Ministerkonferenz für Raumordnung**

Die Ministerkonferenz für Raumordnung gibt sich auf der Grundlage des am 10. März 2016 in Kraft getretenen Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten der Raumordnung die folgende Geschäftsordnung:

### **Teil 1: Ministerkonferenz**

#### **§ 1 Aufgabe und Arbeitsweise**

Die Ministerkonferenz berät über grundsätzliche Angelegenheiten der Raumordnung. Die Beratungen der Ministerkonferenz sollen jeweils mit einem Beschluss oder einer Empfehlung abgeschlossen werden.

#### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder der Ministerkonferenz sind die in den Ländern und im Bund für Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren sowie Chefinnen und Chefs der Staatskanzleien. Im Falle der Verhinderung wird ein Mitglied durch seinen ständigen Vertreter / seine ständige Vertreterin, im Falle von dessen / deren Verhinderung durch das jeweilige Mitglied des Hauptausschusses vertreten.

#### **§ 3 Vorsitz**

Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz der Ministerkonferenz wechseln alle zwei Jahre zum Jahreswechsel. Der Vorsitz wechselt zwischen dem Bund einerseits und den Ländern in alphabetischer Reihenfolge andererseits ab, dabei steht der stellvertretende Vorsitz der jeweils anderen Seite

...

(Bund oder nachfolgendes Vorsitzland der Ministerkonferenz) zu. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 ist eine einmalige Wiederwahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes ausnahmsweise zulässig.

## **Teil 2: Hauptausschuss**

### **§ 4 Aufgaben und Arbeitsweise**

Der Hauptausschuss nimmt insbesondere die ihm von der Ministerkonferenz übertragenen Aufgaben wahr und bereitet die Beratungen der Ministerkonferenz vor. Der Hauptausschuss kann zur Vorbereitung seiner Arbeiten Fachausschüsse einsetzen.

### **§ 5 Mitglieder**

Der Hauptausschuss besteht aus den Leitern / Leiterinnen der für die Raumordnung und Landesplanung fachlich zuständigen Abteilung oder einer entsprechenden Einheit der in § 2 genannten Behörden. Jedes Mitglied des Hauptausschusses kann sich im Falle seiner Verhinderung durch einen Angehörigen / eine Angehörige seines Geschäftsbereichs vertreten lassen.

### **§ 6 Vorsitz**

Die Ministerkonferenz wählt aus den Mitgliedern des Hauptausschusses dessen Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer von zwei Jahren. Beide führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **Teil 3: Fachausschüsse**

### **§ 7 Aufgaben und Arbeitsweise**

Die Fachausschüsse beraten insbesondere die Themen, die ihnen vom Hauptausschuss übertragen werden. Behandelt ein Fachausschuss ein Thema, das ihm nicht vom Hauptausschuss übertragen

wurde, unterrichtet der / die Vorsitzende den Hauptausschuss. Grundsätzlich soll ein Thema nur in *einem* Fachausschuss beraten werden. Im Falle einer Mehrfachbefassung überträgt der Hauptausschuss einem der Fachausschüsse die Federführung. Die Fachausschüsse können zur Vorbereitung einzelner zu behandelnder Themen zeitweilige Arbeitsgruppen einsetzen.

## **§ 8 Mitglieder**

Die Fachausschüsse bestehen in der Regel aus Mitgliedern auf Referatsebene der in § 2 genannten Behörden.

## **§ 9 Vorsitz**

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden vom Hauptausschuss gewählt; auch Mitglieder des Hauptausschusses können gewählt werden. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom jeweiligen Fachausschuss gewählt. Die Amtszeiten enden jeweils mit der Abberufung durch das wählende Gremium oder mit dem Austritt des gewählten Mitglieds aus dem Fachausschuss.

## **Teil 4: Gemeinsame und sonstige Vorschriften**

### **§ 10 Beschlüsse**

(1) Die Ministerkonferenz und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gelten als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Auf Antrag werden Minderheitsvoten in geeigneter Weise aufgenommen.

(4) Beratung und Beschlussfassung erfolgen grundsätzlich in den Sitzungen; ausnahmsweise können sie im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als ge-

fasst, wenn kein Mitglied innerhalb der im Einzelfall gesetzten Frist dem schriftlichen Verfahren oder dem Beschlussvorschlag widersprochen hat.

(5) Die Beschlüsse und Empfehlungen der Ministerkonferenz nach § 1 Satz 2 einschließlich des Dokuments, auf das Bezug genommen wird, werden auf der Internetseite des für die Raumordnung zuständigen Bundesministeriums veröffentlicht, es sei denn, ein Mitglied der Ministerkonferenz widerspricht.

## **§ 11 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Ministerkonferenz und ihrer Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle der Verhinderung leitet der / die stellvertretende Vorsitzende die Sitzung, im Falle von dessen / deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied.

(2) Der / die Vorsitzende soll den Mitgliedern die Einladung unter Beifügung der Tagesordnung vier Wochen vor dem Sitzungstermin zukommen lassen. Vorschläge für die Tagesordnung sollen dem Sitzungsvorsitz entsprechend frühzeitig zugehen. Beratungsunterlagen und Beschlussvorschläge sind den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zuzuleiten.

(3) Jedes Mitglied der Ministerkonferenz oder eines Ausschusses kann verlangen, dass eine Sitzung des entsprechenden Gremiums einberufen oder ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt wird.

(4) Gehören die Vorsitzenden der Fachausschüsse nicht dem Hauptausschuss an, nehmen sie beratend ohne Stimmrecht an dessen Sitzungen teil.

(5) Zu den Sitzungen können Sachverständige sowie Vertreter / Vertreterinnen von Fachressorts des Bundes und der Länder zugezogen werden. Über die Zuziehung entscheidet der / die Vorsitzende nach Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern.

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 12 Protokolle**

Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt; das Protokoll enthält das Ergebnis der jeweiligen Aussprache sowie den Wortlaut der Beschlüsse. Der Entwurf des Protokolls soll den Teilnehmenden der Sitzung innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zur Abstimmung übersandt werden. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Zugang keine gegenteilige Äußerung der Teilnehmenden, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 13 Geschäftsstelle der Ministerkonferenz**

Die laufenden Geschäfte der Ministerkonferenz werden von ihrer Geschäftsstelle wahrgenommen; diese wird bei dem für die Raumordnung zuständigen Bundesministerium eingerichtet.

## **§ 14 Schlussvorschrift**

Diese Geschäftsordnung tritt am 10. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung der Ministerkonferenz vom 8. Februar 1968 in der Fassung vom 30. Juni 2006 sowie die Grundsätze zur Organisation und zur Arbeitsweise der Ausschüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung (Beschluss des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 12. Juni 1984 in der Fassung des Beschlusses vom 26. April 1995) außer Kraft.